



**Sitzung des Gemeinderates  
Dienstag den 08.Oktober 2019**

# **Neue UVV Feuerwehren / DGUV 49**

**Was hat sich geändert?  
Wer ist verantwortlich?**

Das Nötigste nachfolgend zusammengefasst!





## Bekanntmachungen der KUVB

Hier finden Sie die aktuellen öffentlichen Bekanntmachungen der KUVB.

### Neue DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat in ihrer Sitzung am 22. November 2018 in München beschlossen, dass die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ in der Version GUV-V C53 außer Kraft gesetzt wird und in der Version [DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“](#) in Kraft gesetzt wird.

München, 22. November 2018

Kirsten Drenckberg, Vorsitzende der Vertreterversammlung

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 18. Januar 2019 (Az: StMAS - I6/6345-1/7/3) die Außerkraftsetzung der GUV-V C53 sowie die Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" genehmigt.

In Kraft tritt die neue DGUV Vorschrift „Feuerwehren“ mit dieser Bekanntmachung. Nach der Satzung der KUVB (§ 36 Abs. 4 i. V. m. § 45 Abs. 1) gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Diese Bekanntmachung wurde am 23. Januar 2019 hier veröffentlicht.



Um den aktuellen Belangen der freiwilligen Feuerwehren zu entsprechen und die Aspekte des modernen Arbeitsschutzes einfließen zu lassen, wurde die UVV „Feuerwehren“ nun grundlegend überarbeitet.

Parallel hierzu wurde die eigenständige DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ erstellt, die als Durchführungsanweisung nun deutlich präziser die Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ konkretisiert.



## DGUV Vorschrift 49

Unfallverhütungsvorschrift

**Feuerwehren**



## DGUV Regel 105-049

**Feuerwehren**



## DGUV Vorschrift 49

Unfallverhütungsvorschrift

## Feuerwehren

Gegenüber der bisherigen UVV „Feuerwehren“ hat sich der Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wesentlich geändert. Die neue Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind. Somit richtet sich die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ vorrangig an Kommunen (Städte und Gemeinden) und die dort ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.



## DGUV Regel 105-049

### Feuerwehren

**Regeln** stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.



**DGUV Vorschrift 49**

II. Organisation von  
Sicherheit und  
Gesundheitsschutz  
§3 Verantwortung

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.
- (2) Überträgt die Unternehmerin oder der Unternehmer ihnen obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer in besonderem Maße der Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung nachzukommen.

**Derzeit keine Pflichtenübertragung/Beauftragung der Kommandanten!**

- (3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.



## DGUV Regel 105-049

2 Organisation von  
Sicherheit und  
Gesundheitsschutz  
2.1 Verantwortung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften. **Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.**

**Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.**

Eine geeignete Organisation ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind.

**Derzeit keine Pflichtenübertragung/Beauftragung der Kommandanten!**



## DGUV Regel 105-049

## 2 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### 2.1 Verantwortung

Beabsichtigt die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr, ihnen nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige zu übertragen, haben sie sorgfältig zu prüfen,

- welche Aufgaben und Pflichten nach bundes- bzw. Landesrechtlichen Bestimmungen Feuerwehrangehörigen übertragen werden können.
- Die ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten, welche Aufgaben und Pflichten bei ihnen verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können oder müssen (z.B. Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen, Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses, zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen).



## DGUV Vorschrift 49

### II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

#### §5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur **Gewährleistung von Sicherheit** und Gesundheitsschutz **sicherheitstechnisch** und medizinisch **beraten zu lassen.**



DGUV Regel 105-049

## 2 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### 2.3 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Stellt die Unternehmerin oder der Unternehmer fest, dass zur Erfüllung ihrer

Pflichten für Sicherheit und Gesundheitsschutz Beratung benötigt wird, so soll

diese z.B. Durch

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich).

**Vergabe an ein Fachbüro erforderlich!**

Die Notwendigkeit einer Beratung ergeben sich bei folgenden Anlässen :

- wirksamen Organisation hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
- Neu-, Aus- und Umbau von Feuerwehrhäusern
- Sicherheitstechnische Begehung bestehender Feuerwehrhäuser

**Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung erforderlich!**



## DGUV Regel 105-049

## 2 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### 2.3 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für Feuerwehren Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl zu bestellen (siehe §22 SGB VII, §20DGUV Vorschrift 1)

***Derzeit keine Bestellung!***

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (siehe auch §22 Absatz 1 Satz 1 SGB VII):

- die Anzahl der Feuerwehrangehörigen (Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (siehe auch §22 Absatz 1 Satz 2 SGB VII)),
- das Tätigkeitsspektrum der Feuerwehr.



**DGUV Vorschrift 49**

II. Organisation von Sicherheit und  
Gesundheitsschutz

§10 Instandhaltung

Feuerwehreinrichtungen sind in  
Stand zu halten.

Die Unternehmerin bzw. der  
Unternehmer hat dafür zu sorgen,  
dass schadhafte Ausrüstungen,  
Geräte und Feuerwehrfahrzeuge  
unverzüglich der Benutzung  
entzogen werden, wenn die  
Schadhaftigkeit die Sicherheit oder  
Gesundheit von  
Feuerwehrangehörigen gefährden  
könnte.

***Bestellung der beauftragten Personen (Gerätewarte) erfolgt heute!***



## DGUV Regel 105-049

### 2 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

#### 2.8 Instandhaltung

**Bestellung der beauftragten Personen (Gerätewarte) erfolgt heute!**

Instandhaltung im Sinne dieser UVV umfasst Wartung, Pflege, Inspektion und Instandsetzung, sie dient der Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft. In Ergänzung zu „Maßnahmen bei Mängeln“ nach §11 DGUV Vorschrift 1 sieht die Instandhaltung auch die regelmäßige Wartung vor, um dem Entstehen von Mängeln vorzubeugen. Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die für die jeweiligen Tätigkeiten befähigt (siehe auch DGUV Grundsatz 305-002) und beauftragt sind. ***Die Beauftragung, z.B. der Geräte- oder Atemschutzgerätewartin oder des Geräte- oder Atemschutzgeräthewartes, soll durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin schriftlich erfolgen.***



## Einteilung der Gerätewarte 2019

### Patrick Lindner:

Leitender Gerätewart  
Kraftstoffbetriebene Geräte  
Strombetriebenen Geräte  
Fahrzeuge MZF, LF16/12, LF 10/6 TLF 8  
PSA Schutzkleidung:  
THL, Brandbekämpfung, First Responder, Helme  
Schlauchpflege/Prüfung

### Armin Götz:

Gerätewart  
Leitern und Tritte  
Schlauchpflege und Prüfung  
Wasserbetriebenen Armaturen  
Luftbetriebenen Geräte Niederdruck und Hochdruck  
Beauftragter Gefahrstoffe  
Rettungssatz THL  
Leinen und Feuerwehrhaltegurte

### Valentin Plag:

Gerätewart  
Boot RTB 2 mit Trailer  
Hochwasserschubboot mit Trailer  
Wasserrettungsanzüge  
Schwimmwesten und Zubehör Wasserrettung  
Alle Anhänger und Trailer  
Kontrolle Betriebsstoffe/Tanken

### Matthias Kreiner:

Atemschutzgerätewart  
Alle Atemschutzgeräte Prüfung und Kontrolle  
Winterdienst: Streuplan Absprache mit Gemeinde  
Anschlagmittel

### Thorsten Kreuzer:

Fachkundiger nach MPG  
First Responder  
Wartung und Prüfung nach MPG und gültigen Vorschriften

### Peter Götz:

Sachkundiger nach DGUV 906 PSA Absturzsicherung  
Sachkundiger Prüfberechtigter Gaswarntechnik T021/T023  
Prüfung und Wartung der Absturzsicherung nach DGUV/ Herstellerangaben  
Wartung und Prüfung Gaswarntechnik

**Bestellung der beauftragten  
Personen (Gerätewarte) erfolgt heute!**



DGUV Vorschrift 49

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### §11 Prüfungen

- (1) **Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat zu veranlassen, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden!**
- (2) Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sind - ergänzend zu den Sichtprüfungen gemäß Absatz 1 - regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren
- (3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen einer außerordentlichen Prüfung durch befähigte Personen zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können oder z. B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat.



## DGUV Regel 105-049

### 2 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

#### 2.9 Prüfungen

Im Feuerwehrdienst dürfen nur regelmäßig geprüfte Ausrüstungsgegenstände und Geräte eingesetzt werden. Der DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ dient als Orientierung für diese regelmäßigen Prüfungen, insbesondere dann, wenn adäquate Herstellervorgaben fehlen. Aus diesen Prüfgrundsätzen sind die erforderliche Qualifikation der befähigten Person sowie Art, Zeitpunkt, Umfang, Durchführung und Dokumentation der Prüfungen ersichtlich.



DGUV Vorschrift 49

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### §12 Bauliche Anlagen

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können
- (2) Übungsanlagen und Übungsflächen müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer Betrieb und eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind
- (3) **Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.**



DGUV Regel 105-049

3 Feuerwehreinrichtungen  
3.1 Bauliche Anlagen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- Lauf- und Fahrwege getrennt und kreuzungsfrei ausgeführt sind, damit durch Fahrzeugbewegungen keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden.

**Derzeit erhebliche Gefahr bei der Parkplatzsituation**

- zwischen abgestellten Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder – klappen verbleibt.

**Verkehrswege sind zu gering**

, vgl. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.



## DGUV Regel 105-049

### 3 Feuerwehreinrichtungen

#### 3.1 Bauliche Anlagen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- Alarmwege und Parkflächen frei von Stolperstellen und Barrieren, trittsicher und soweit möglich auf gleichem Höhenniveau wie die Fahrzeughalle hergestellt sind. Rasengittersteine, Schotterrasen u. Ä. oder Grünflächen bieten keine ausreichende Trittsicherheit und lassen sich darüber hinaus nur schlecht von Eis und Schnee freihalten.
- Innerhalb des Gebäudes sowie auf den Verkehrswegen und den Parkflächen außerhalb des Gebäudes ausreichende Beleuchtungen in ausreichender Anzahl und Helligkeit vorhanden sind, vgl. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.
- Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden.

*MZF aus Platzgründen keine Absauganlage*



DGUV Regel 105-049

3 Feuerwehreinrichtungen

3.1 Bauliche Anlagen

Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen soll eine Kontaminationsverschleppung durch Schutzausrüstung sowie Geräte und Ausrüstungen vermieden werden.

Dazu gehören neben dem Prinzip einer baulichen und organisatorischen Schwarz / Weiß-Trennung, Stiefelwäsche usw., auch Maßnahmen der Dekontamination an der Einsatzstelle.

**Schwarz / Weiß-Trennung im Feuerwehrhaus nur organisatorisch möglich!**  
**Beschaffung im letzten Jahr durch Anhänger!**



## Organisatorische Maßnahmen Hygiene Einsatzstelle und Feuerwehrhaus



**Hygiene im Feuerwehrhaus  
bauliche Trennung nicht möglich!  
Daher nur Organisatorische Maßnahmen**

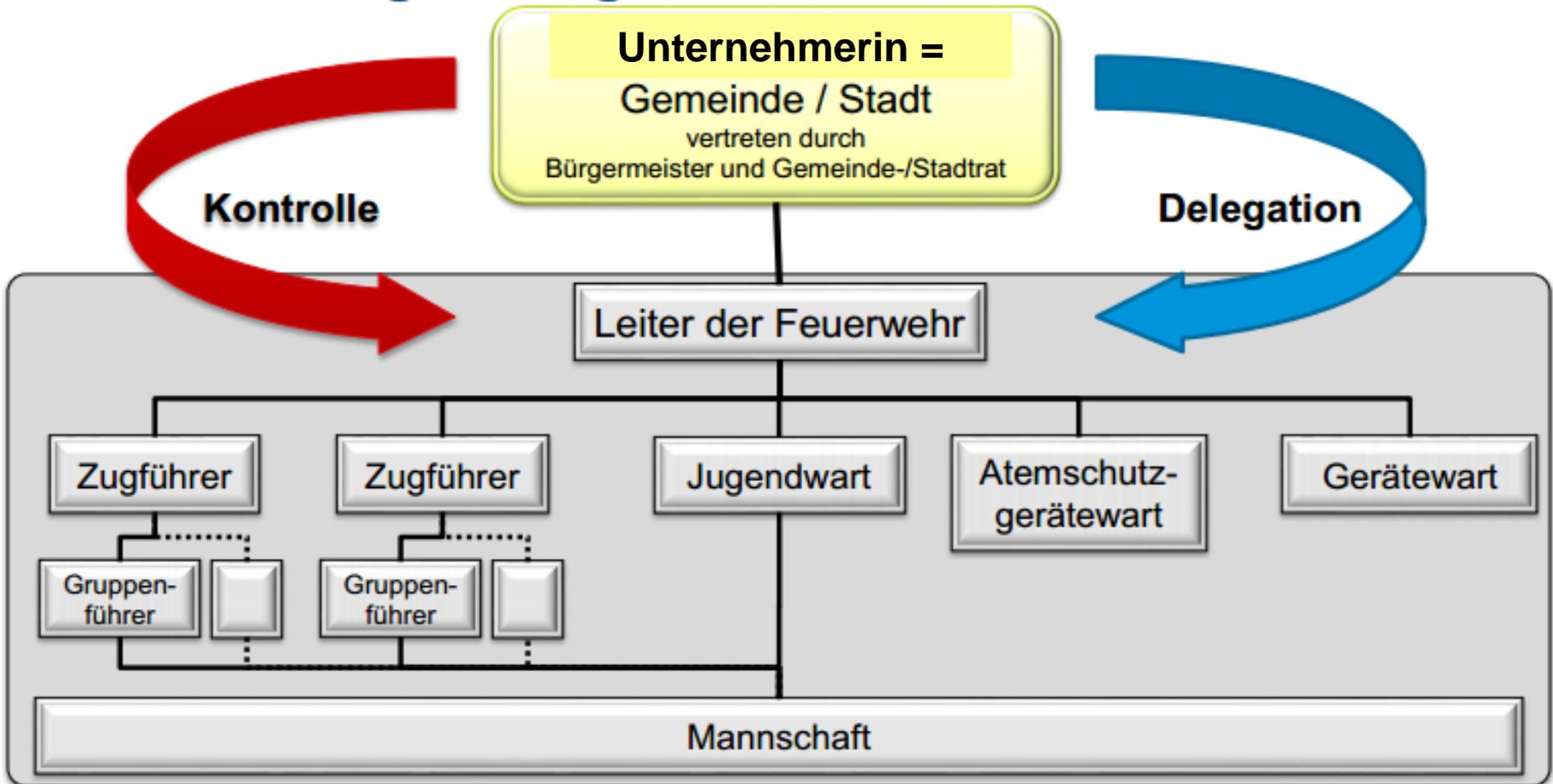




Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich.

Fachbereich Feuerwehren,  
Hilfeleistungen, Brandschutz

## Verantwortung: Delegation und Kontrolle





# Fragen





# Vielen Dank!

